

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b26a7d30-82f7-35f0-8957-b923fc5d0830>

| Bibliografie              |                        |
|---------------------------|------------------------|
| <b>Titel</b>              | Strafgesetzbuch (StGB) |
| <b>Amtliche Abkürzung</b> | StGB                   |
| <b>Normtyp</b>            | Gesetz                 |
| <b>Normgeber</b>          | Bund                   |
| <b>Gliederungs-Nr.</b>    | 450-2                  |

## § 77b StGB - Antragsfrist

- (1) <sup>1</sup>Eine Tat, die nur auf Antrag verfolgbar ist, wird nicht verfolgt, wenn der Antragsberechtigte es unterlässt, den Antrag bis zum Ablauf einer Frist von drei Monaten zu stellen. <sup>2</sup>Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktags.
- (2) <sup>1</sup>Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Berechtigte von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt. <sup>2</sup>Für den Antrag des gesetzlichen Vertreters und des Sorgeberechtigten kommt es auf dessen Kenntnis an.
- (3) Sind mehrere antragsberechtigt oder mehrere an der Tat beteiligt, so läuft die Frist für und gegen jeden gesondert.
- (4) Ist durch Tod des Verletzten das Antragsrecht auf Angehörige übergegangen, so endet die Frist frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach dem Tod des Verletzten.
- (5) Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Antrag auf Durchführung eines Sühneversuchs gemäß [§ 380 der Strafprozessordnung](#) bei der Vergleichsbehörde eingeht, bis zur Ausstellung der Bescheinigung nach [§ 380 Abs. 1 Satz 3 der Strafprozessordnung](#).

